



57

KANTON BERN

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

10. Dezember 1980

4373 Naturschutzgebiet Schwanderlauene, Gemeinde Schwanden

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der südöstliche Teil der Schwanderlauene in der Gemeinde Schwanden wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung des gesamten Oekosystems, das für Pflanzen, Insekten und Vögel von besonderer Bedeutung ist. Angestrebt wird die Erhaltung
 - des artenreichen, mageren Halbtrockenrasens
 - der schönen Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume
 - des artenreichen Waldsaumes und
 - des Seggen-Buchenwäldchens.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 2'000 des kantonalen Vermessungsamtes eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen werden die Parzellen Grundbuchblatt Schwanden Nrn. 642 (teilweise) und 643.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:
 - a) Das Erstellen von Bauten, Werken und Anlagen jeder Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen sowie das Ausreuten der Gebüsche;
 - e) das Stören oder Beeinträchtigen der Tiere sowie ihrer Nester oder Gelege;
 - f) das Laufenlassen von Hunden;
 - g) das Anzünden von Feuern ausserhalb der markierten Feuerstellen;
 - h) jegliche Düngung oder der Gebrauch von chemischen Mitteln;
 - i) der Weidegang durch Rinder, Schafe oder Ziegen.

5. Vorbehalten bleiben:
 - a) die naturschützerische Pflege durch das Naturschutzinspektorat;
 - b) die normale forstliche Nutzung, wobei das Seggen-Buchenwäldchen im Südwesten des Gebietes als solches zu erhalten ist.
 - c) das Mähen nach dem 1. Juli und die Nutzung der Gehölze auf dem der Einwohnergemeinde Schwanden gehörenden Teil des Gebietes.
6. In besonderen Fällen kann das Naturschutzinspektorat Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
 7. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
 9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer 3 genannten Grundbuchblätter anzumerken unter der Bezeichnung "4.1.1.57, Naturschutzgebiet Schwanderlauene".
 10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
 11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

